

der Vormund oder der Vater des Kindes den festgelegten Unterhaltsbetrag für nicht angemessen, kann jeder von ihnen *A* Klage auf Überprüfung einreichen.

Werden nach *V.* Tatsachen bekannt, die gegen die Vaterschaft sprechen, kann das Gericht auf Klage der Mutter, des Vormundes des Kindes oder des bisher als *Vater* geltenden Mannes die Unwirksamkeit der *V.* feststellen, wenn die Vaterschaft dieses Mannes auszuschließen oder die eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist (§59 FGB). Die Klage ist nur binnen Jahresfrist zulässig, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem dem Kläger die gegen die bisherige Vaterschaft sprechenden Tatsachen bekannt wurden.

Vaterschaftsanfechtung - / Klage auf gerichtliche Feststellung, daß der Mann, mit dem eine Frau bei Geburt ihres Kindes oder während der gesetzlichen *A* Empfängniszeit für dieses Kind verheiratet war, nicht der Vater des Kindes ist (§61 Abs. 1 FGB). Wird für ein Kind, das während der Ehe seiner Mutter oder bis zum Ablauf des 302. Tages nach Beendigung dieser Ehe geboren wurde, die Vaterschaft angefochten und wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, so wird das Rechtsverhältnis zwischen dem bisher als Vater geltenden Mann und dem Kind durch die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung rückwirkend aufgehoben (§63 Abs. 1 FGB). Das Kind gilt als *A* außerhalb der Ehe geborenes Kind. Das Recht zur *V.* haben der Ehemann der Kindesmutter, die Mutter selbst und der Staatsanwalt. Die Klage muß innerhalb eines Jahres eingereicht werden, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, zu dem der Kläger Kenntnis von den Tatsachen erlangte, die ihn zur *V.* veranlassen. Die / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis ist nur möglich, wenn der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (§62 FGB). Der Staatsanwalt kann die Klage im Interesse des Kindes jederzeit erheben. War bei / Ehescheidung die Ehefrau schwanger und ficht der geschiedene Ehemann die Vaterschaft nach Geburt des Kindes nicht an, gilt das Kind rechtlich als in der Ehe geboren, es sei denn, die Frau ist zum Zeitpunkt der Geburt wieder verheiratet, so daß der neue Ehemann als Vater gilt (§54 Abs. 5 FGB). Auch ihm steht das Recht zur *V.* zu.

Vaterschaftsfeststellung - durch *A* Vaterschaftsanerkennung oder im Ergebnis eines / gerichtlichen Verfahrens durch *A* Urteil getroffene Feststellung darüber, wer der Vater eines Kindes ist. Die *V.* ist notwendig, wenn die familienrechtliche Stellung eines Kindes ungeklärt ist, weil die Mutter zum Zeitpunkt seiner Geburt unverheiratet war oder durch / Vaterschaftsanfechtung nachgewiesen wurde, daß ihr Ehemann nicht der Kindsvater ist (§54 FGB). Sie ist jedoch nicht notwendig, wenn ein Kind bis zum Ablauf von 302 Tagen nach Beendigung der Ehe

seiner Mutter geboren wird; hier gilt der frühere Ehemann bzw. - sofern die Mutter bei Geburt des Kindes wieder verheiratet ist - der neue Ehemann als Vater des Kindes.

Häufigste und typische Form der *V.* ist die Anerkennung der Vaterschaft; eine gerichtliche *V.* ist nur in relativ wenigen Fällen notwendig. Die hierzu erforderliche *A* Klage wird in der Regel von der Mutter erhoben; hat das Kind einen Vormund, kann auch dieser klagen (§56 Abs. 1 FGB). Der in der Klage benannte Mann kann als Vater festgestellt werden, wenn er mit der Mutter innerhalb der *A* Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Das gilt nicht, wenn sein Verkehr mit der Mutter nicht zur Empfängnis geführt haben kann oder wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist. Wenn nötig, zieht das Gericht naturwissenschaftlich-medizinische Gutachten bei (Tragezeit-, Zeugungsfähigkeits-, Blutgruppen-, erbbiologisches Gutachten), mit deren Hilfe die Feststellung möglich ist, ob der verklagte Mann als Vater des Kindes auszuschließen ist oder nicht bzw. ob die Vaterschaft eines anderen Mannes, der ebenfalls innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter geschlechtlich verkehrt hat, wahrscheinlicher ist als die des Verklagten. Welches oder welche Gutachten beigezogen werden, entscheidet das Gericht je nach Lage des Falles.

In der Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBI. II 1967 Nr. 30 S. 177) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1976 (GBI. I 1975 Nr. 11 S. 182) sind den Gerichten dazu und zum Beweiswert der einzelnen Gutachten detaillierte Orientierungen und Hinweise gegeben. Das Urteil kann durch *A* Rechtsmittel angefochten werden. Werden nach *A* Rechtskraft des Urteils Tatsachen bekannt, die gegen die festgestellte Vaterschaft sprechen, kann der Staatsanwalt die Aufhebung des Urteils verlangen (§60 FGB).

VEB Gebäudewirtschaft/VEB Kommunale Wohnungsverwaltung *A* Betriebe der Wohnungswirtschaft

Veranstaltungen - Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen sowie öffentliche Darbietungen (§ 1 Veranstaltungsverordnung vom 30.6.1980, GBI. I 1980 Nr. 24 S. 235). *V.* dienen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten *A* sozialistischen Grundrechte und -pflichten der Bürger, vor allem des Rechts auf *A* Versammlungsfreiheit und des *A* Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie der Entfaltung einer kulturvollen sozialistischen Lebensweise. *V.* dürfen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung, Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche *A* Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Anmelde- und Erlaubnispflichten für *V.* sind in der genannten Veranstaltungsverordnung geregelt. Die *A* Deutsche Volkspolizei (DVP) sichert und kontrolliert die Einhaltung dieser Pflichten. Bei der DVP sind *V.* in Räum-